



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

23.11.2010

B7-0674/2010

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Ukraine

**Adina-Ioana Vălean, Siiri Oviir, Johannes Cornelis van Baalen, Jelko Kacin, Marielle De Sarnez**  
im Namen der ALDE-Fraktion

RE\840594DE.doc

PE450.490v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ukraine**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem Gipfeltreffen EU-Ukraine am 22. November 2010 in Brüssel angenommen wurde,
  - unter Hinweis auf die Schlusserklärung und die Empfehlungen, die im Anschluss an die 15. Sitzung des Parlamentarischen Kooperationsausschusses EU-Ukraine vom 4./5. November 2010 in Kiew und Odessa angenommen wurden,
  - unter Hinweis auf den Bericht über die Reise einer Delegation von Mitgliedern des Parlamentarischen Kooperationsausschusses EU-Ukraine in die Ukraine zur Beobachtung der Kommunal- und Regionalwahlen vom 31. Oktober 2010,
  - in Kenntnis der Resolution 1755 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in der Ukraine, die am 5. Oktober 2010 angenommen wurde,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Ukraine vom 16. September 2010,
  - in Kenntnis des Berichts des Begleitausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der am 9. September 2010 gebilligt wurde,
  - unter Hinweis auf das geänderte Wahlgesetz, das vom Parlament der Ukraine im August 2010 verabschiedet wurde,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Östlichen Partnerschaft, die am 7. Mai 2009 in Prag begründet wurde,
  - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist, und auf die laufenden Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen, das das PKA ablösen soll,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Ukraine ein europäisches Land von strategischer Bedeutung für die EU ist; in der Erwägung, dass die Ukraine angesichts ihrer Größe, ihrer Bodenschätze, ihrer Bevölkerung und ihrer geografischen Lage eine herausragende Position in Europa einnimmt und ein maßgeblicher regionaler Akteur ist; ferner in der Erwägung, dass die Rolle, die die Ukraine in Bezug auf die Durchleitung von Energieressourcen spielt, für die Energiesicherheit der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung ist,

- B. in der Erwägung, dass sowohl der ukrainische Präsident Viktor Janukowytsch als auch das ukrainische Parlament (Werchowna Rada) bestätigt haben, dass die Ukraine entschlossen ist, der Europäischen Union beizutreten,
- C. in der Erwägung, dass behauptet wurde, die demokratischen Freiheiten wie die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit seien in den vergangenen Monaten unter Druck geraten; in der Erwägung, dass die Korruption nach wie vor weitverbreitet ist und das gesamte System betrifft,
- D. in der Erwägung, dass nach den Präsidentschaftswahlen zunehmend beunruhigende Anzeichen einer Aufweichung demokratischer und pluralistischer Strukturen zu beobachten waren, was insbesondere die Behandlung einiger nichtstaatlicher Organisationen und einzelne Beschwerden von Journalisten, wonach die Herausgeber oder Eigentümer der Medienunternehmen, für die sie tätig sind, Druck auf sie ausgeübt haben, über bestimmte Ereignisse zu berichten bzw. nicht zu berichten, sowie vermehrte und politisch motivierte Aktivitäten des ukrainischen Staatssicherheitsdienstes und der Missbrauch von Ressourcen der Verwaltung und des Justizwesens zu politischen Zwecken,
- E. in der Erwägung, dass der für die Medienfreiheit zuständige Vertreter der OSZE am 13. Oktober 2010 erklärte, dass die Ukraine ein hohes Maß an Medienfreiheit erreicht habe, dass sie aber dringend Schritte unternehmen müsse, um diese zu schützen, und die ukrainische Regierung aufforderte, von jedem Versuch Abstand zu nehmen, Medieninhalte zu beeinflussen oder zu zensieren, und internationale Standards in Bezug auf die Medienfreiheit und ihre Zusagen gegenüber der OSZE hinsichtlich der Medienfreiheit einzuhalten,
- F. in der Erwägung, dass das Urteil des ukrainischen Verfassungsgerichts vom 1. Oktober 2010 die präsidentiale Regierungsform wieder herstellt; in der Erwägung, dass die Schaffung eines demokratischen, effektiven und dauerhaften Systems der gegenseitigen Kontrollen eine Priorität bleiben sollte und der Prozess zur Verwirklichung dieses Ziels offen, integrativ und für alle politischen Parteien und Akteure in der Ukraine zugänglich sein sollte,
- G. in der Erwägung, dass die Abwicklung und der Verlauf der Kommunal- und Regionalwahlen in der Ukraine vom 31. Oktober 2010 von diversen internationalen Akteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft kritisiert wurden,
- H. in der Erwägung, dass die ukrainischen Behörden eine Reihe wichtiger Reformen durchgeführt haben, wie die Verabschiedung eines Gesetzes zur Reform des Gassektors und die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft,
- I. in der Erwägung, dass auf dem 14. Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 22. November 2010 in Brüssel die Agenda der bilateralen Zusammenarbeit dadurch weiter vorangebracht wurde, dass man sich über einen Aktionsplan für die Visaliberalisierung und die Unterzeichnung eines Protokolls zu dem gegenwärtigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verständigt hat, das der Ukraine die Beteiligung an EU-Programmen ermöglicht,

1. betont, dass die Ukraine enge historische, kulturelle und wirtschaftliche Verbindungen zur Europäischen Union hat und dass sie einer der Schlüsselpartner der Europäischen Union für ihre östlichen Nachbarländer ist, der einen wichtigen Einfluss auf die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand des gesamten Kontinents ausübt;
2. weist darauf hin, dass die Beziehungen EU-Ukraine auf gemeinsamen Werten und einer gemeinsamen Geschichte basieren, dass die EU die Bestrebungen der Ukraine nach einer Annäherung an Europa anerkennt und ihre Entscheidung für Europa begrüßt; stellt fest, dass die Durchführung von Reformen und die weitere Konsolidierung gemeinsamer Werte bestimmen werden, wie umfassend sich die Beziehungen EU-Ukraine gestalten werden;
3. nimmt die jüngsten konstitutionellen Entwicklungen in der Ukraine zur Kenntnis; fordert die ukrainischen Behörden auf sicherzustellen, dass der laufende Verfassungsreformprozess auf integrativere und umfassendere Weise und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarates vonstatten geht;
4. betont, dass die Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission von grundlegender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die derzeit erörterten Gesetzespakete für Reformen mit den europäischen Normen und Werten in vollem Einklang stehen; fordert alle maßgebenden politischen Akteure – einschließlich Regierung und Opposition – auf, sich an diesem Prozess zu beteiligen;
5. begrüßt die wichtigen Reformen, die die Ukraine insbesondere im Wirtschaftsbereich durchgeführt hat; nimmt die Vereinbarung mit dem IWF über einen Bereitschaftskredit für die Ukraine zur Kenntnis, dem ein makro-ökonomisches Stabilitätsprogramm zugrunde liegt;
6. ist besorgt über die steigende Zahl glaubhafter Berichte, wonach die Grundrechte und -freiheiten untergraben werden; fordert die Behörden auf, alle Berichte über Verstöße gegen Rechte und Freiheiten genau zu untersuchen, die Schuldigen zu verfolgen und alle ermittelten Verletzungen zu korrigieren;
7. fordert die ukrainischen Behörden dringend auf, die Rolle des Staatssicherheitsdienstes der Ukraine und seine offenkundige Einmischung in innenpolitische Angelegenheiten zu untersuchen; ist der Ansicht, dass das Gesetz über den Staatssicherheitsdienst und insbesondere die Bestimmungen, die es dem ukrainischen Sicherheitsdienst gestatten, ordentliche strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen, umfassend geprüft werden sollten, um sie vollständig an europäische Standards anzupassen; ist besorgt über den Interessenskonflikt des Leiters des ukrainischen Staatssicherheitsdienstes Choroschkowskyj, der gleichzeitig Mitglied des Hohen Justizrates und ein einflussreicher Geschäftsmann in der Ukraine ist und dessen Kapitalanteile beträchtliche Auswirkungen auf den öffentlichen Bereich haben;
8. bedauert die erkennbare Verschlechterung der Lage in Bezug auf die Achtung der demokratischen Freiheiten und die Einhaltung der Verpflichtungen der Ukraine, wie die Kommunal- und Regionalwahlen vom 31. Oktober 2010 gezeigt haben; fordert die Behörden auf, den zahlreichen Berichten über voreingenommene Wahlkommissionen, die selektive Registrierung von Kandidaten durch die territorialen Wahlkommissionen, die

Einschüchterung der Kandidaten der Opposition und deren Anhänger sowie die unzureichende Überwachung der Wahlsicherheit nachzugehen;

9. schließt sich der Ansicht an, dass der Rahmen der Wahlen verbessert werden muss, und ist erfreut über die Maßnahmen – in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der EU und der OSZE – im Hinblick auf die Entwicklung des Entwurfs eines neuen Wahlgesetzes; unterstreicht, dass die Transparenz des Wahlprozesses einen klaren Rechtsrahmen voraussetzt; fordert die Behörden der Ukraine auf, den rechtzeitigen Abschluss der Gesetzgebung – vor den Parlamentswahlen 2012 – sicherzustellen;
10. begrüßt den Aktionsplan für die Visaliberalisierung für die Bürgerinnen und Bürger der Ukraine, der auf dem 14. Gipfeltreffen EU-Ukraine am 22. November 2010 vereinbart wurde; ist der Ansicht, dass der Aktionsplan ein praktisches Mittel ist, um wesentliche Reformen in den einschlägigen Bereichen weiter voranzutreiben; weist darauf hin, dass insbesondere der Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundfreiheiten entscheidende Bedeutung in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Visaliberalisierung in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung und Außenbeziehungen zukommt; fordert die Kommission auf, die staatlichen Stellen der Ukraine bei ihren Bemühungen um Fortschritte auf dem Weg zur Visaliberalisierung zu unterstützen;
11. begrüßt die Unterzeichnung des Protokolls zu dem gegenwärtigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das der Ukraine die Beteiligung an EU-Programmen ermöglicht, unter anderem in Bereichen wie Wirtschaft und Unternehmen, Energie und Informationen sowie Kommunikation und Technologie;
12. ist erfreut über die Fortschritte bei den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen EU-Ukraine und insbesondere die Aspekte, die die weitreichende und umfassende Freihandelszone (DCFTA) betreffen; stellt fest, dass der Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen von dem Vermögen und der Bereitschaft der ukrainischen Seite abhängt, die Rechtsangleichung an die Europäische Union sicherzustellen; warnt vor der möglichen Nichteinhaltung von in den Verhandlungen vereinbarten Verpflichtungen in den Bereichen Handel und Energie;
13. ist besorgt über die Verschlechterung des Geschäftsklimas in der Ukraine: Korruption, intransparente Steuer- und Zollregelungen, Fehlen einer unabhängigen Justiz und eines tragfähigen rechtlichen Umfelds sowie Dominanz oligarchischer Interessen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen; weist darauf hin, dass diese Faktoren die Ukraine an der Umsetzung von Möglichkeiten hindern und ein Hindernis für die Intensivierung der Geschäftsbeziehungen EU-Ukraine darstellen;
14. ist außerdem besorgt über jüngste Entwicklungen, die die Medienfreiheit und den Pluralismus untergraben könnten; fordert die staatlichen Stellen auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ecksteine einer demokratischen Gesellschaft zu schützen und jeden Versuch zu unterlassen, unmittelbar oder mittelbar den Inhalt der Berichterstattung in den nationalen Medien zu kontrollieren; betont, dass es dringend erforderlich ist, die Rechtsvorschriften für den Mediensektor zu reformieren, und begrüßt daher die vor kurzem vorgeschlagene Einführung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Ukraine; begrüßt die öffentlichen Zusicherungen der ukrainischen Staatsorgane,

dass der für die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt erforderliche Rechtsrahmen bis Ende dieses Jahres zum Abschluss gebracht werden wird; fordert die Staatsorgane darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass Gerichtsverfahren nicht dazu führen, dass Sendefrequenzen selektiv entzogen werden, und Entscheidungen oder Ernennungen zu überprüfen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten;

15. fordert die ukrainische Regierung auf, die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Pressefreiheit mit den Normen der OSZE in Einklang zu bringen, da ein entschlossenes Vorgehen in diesem Bereich die Kandidatur der Ukraine für den Vorsitz der OSZE im Jahr 2013 untermauern würde;
16. fordert die ukrainischen Behörden auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken, und erwartet in diesem Zusammenhang, dass die positive politische Rhetorik mit einem entschlossenem Vorgehen zur Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen Hand in Hand geht; bedauert, dass die Werchowna Rada Änderungen des neuen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen angenommen hat, die vorsehen, dass Güter, Arbeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abhaltung der Fußball-Europameisterschaft 2012 in der Ukraine vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Staatspräsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der OSZE zu übermitteln.